

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gerresheimer AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 Aktiengesetz

Die Gerresheimer AG hat den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 26. Mai 2010 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 9. Februar 2011 mit den dort genannten Ausnahmen entsprochen.

Den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der weiterhin geltenden Fassung vom 26. Mai 2010 wird die Gerresheimer AG zukünftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

1. Ziffer 4.2.5 DCGK (Individualisierter Ausweis der Vergütung des Vorstands)

Die Gesellschaft weist die Vergütung des Vorstands aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2007 nicht individualisiert aus.


2. Ziffer 6.6 DCGK (Angabe des Aktienbesitzes von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern)

Eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente im Corporate Governance Bericht erfolgt nicht. Die Gesellschaft ist der Überzeugung, dass mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ausreichende Transparenz gegeben ist.

8. September 2011

GERRESHEIMER AG

für den Aufsichtsrat


Gerhard Schulze

für den Vorstand


Uwe Röhrhoff